

2. Textliche und textkritische Besonderheiten

Eine große Besonderheit der Brüsseler Handschrift der *Institutio sanctimonialium* ist, dass sie den Text vollständig tradiert. Dies ist sonst nur noch beim Codex Rom, Biblioteca Nazionale Centrale, Vitt. Em. 1348 (wohl kurz nach 816, Nonantola)¹¹, und dem Druck des Sirmond der Fall, der – wie erwähnt – auf eine heute verlorene Handschrift zurückgeht und in dem Sirmond öfter emendiert und konjiziert hat¹².

Da bei der *Institutio sanctimonialium* nicht vermerkt wurde, woher die Vorlage dieser Kopie stammt, bleibt nur der Text und dessen Eigenarten, um zu eruieren, wie man die Brüsseler Abschrift der *Institutio sanctimonialium* in die Gesamttradition einordnen kann. In diesem Zusammenhang ist eine zweite Besonderheit des Codex von Bedeutung. Schaut man sich den Text der *Institutio* genauer an, so fallen sofort die vielen Randnotizen auf, die – nach Ausweis des Schriftbilds – der Kopist selbst an den Rand gesetzt hat. Sie beginnen überwiegend mit der Abkürzung *Imp.* (oder *In imp.*), beziehen sich also auf einen Druck und nennen Varianten zum Text der *Institutio sanctimonialium*. Allerdings kommen diese Annotationen nur bei den ersten vier Kapiteln der *Institutio sanctimonialium* gehäuft vor, von denen die ersten drei Exzerpte aus Hieronymus-Briefen sind und das vierte ein Exzerpt aus einem Brief des Cyprian. Danach werden sie sehr viel seltener und es fehlt ihnen das vorgeschaltete *Imp.* Diese Randbemerkungen sind über ein Kreuz mit dem Text verbunden, um klarzumachen, auf welche Stelle sie sich genau beziehen. Vor einigen wenigen *Imp.*-Vermerken steht wiederum jeweils ein Kreuz. Betrachtet man diese Anmerkungen am Rand genauer, so wird relativ schnell klar, dass sie sich auf eine Edition bzw. allgemeiner gesagt auf eine Ausgabe der entsprechenden Briefe bzw. Texte beziehen müssen, die mit dem Text der *Institutio sanctimonialium* verglichen wurde.

Im Folgenden sollen einige dieser Anmerkungen genauer untersucht werden. Die erste findet sich direkt nach ein paar Zeilen in c. 1 (fol. 6r). Dort steht vor dem Wort *nisi* im Satz *Verum non sufficit tibi exire de patria tua, nisi et obliviscaris populi, et domus patris tui*¹³ ein Kreuz, das auf den linken Seitenrand verweist, wo notiert wurde: *Imp. Nisi obliviscaris populi tui, et –*. Es wird also ein leicht veränderter Wortlaut angegeben, bei dem das *et* nach *nisi* ausfällt und *tui* nach *populi* folgt. In allen Textzeugen der *Institutio sanctimonialium* lautet der Satz (mit unbedeutenden Abweichungen) wie in der Brüsseler Handschrift. Die Anmerkung am Seitenrand bezieht sich auf

11) Vgl. zu dieser wichtigen Hs. SCHMITZ, Aachen 816 (wie Anm. 3) S. 500–509. Digitalisat: http://digitale.bnc.roma.sbn.it/tecadigitale/manoscrittoantico/BNCR_Ms_VE_1348/BNCR_Ms_VE_1348/1 (abgerufen am 11. Februar 2025).

12) Vgl. WERMINGHOFF, *Institutio sanctimonialium* (wie Anm. 1) S. 422: „ubi autem excerpta patrum secundum editiones correcta vel aucta et loci biblici secundum versionem q. d. Vulgata ab ipso Sirmondo completi sunt.“

13) Vgl. *Institutio sanctimonialium* (wie Anm. 1) S. 424 Z. 3f.